

DIBt | Postfach 62 02 29 | D-10792 Berlin

Serienbrief an die Prüfstellen für die  
Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher  
Prüfzeugnisse

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamts

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Bearbeitung: Prof. Dr.-Ing. Gierloff

Tel.: +49 30 78730-268

Fax: +49 30 78730-11268

E-Mail: mgie@dibt.de

Datum: Geschäftszeichen:

24. Februar 2009 ZP 4

### Extrapolation von Prüfergebnissen für allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Problemkreis "Extrapolation von Prüfergebnissen" übersenden wir Ihnen die in den Gremien der Bauministerkonferenz abgestimmte Position des DIBt mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Werden allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse auf der Grundlage anerkannter Prüfverfahren nach der Bauregelliste A Teil 2 oder Teil 3 erteilt, so werden von den betroffenen Prüfstellen die Prüfergebnisse häufig extrapoliert. Die Veranstaltung des DIBt zum Thema "Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse" am 30. Oktober 2008 und hierzu geführte Vorgespräche mit Prüfstellen aus dem Brandschutzbereich haben gezeigt, dass bereits erteilte allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse teilweise auf Extrapolationen basieren, die von den zugrunde liegenden allgemein anerkannten Prüfverfahren nicht zugelassen sind. Entsprechendes gilt für die in der Bauregelliste nicht vorgesehene und daher unzulässige Ausweitung des Produkt- und Verwendungsbereiches. Über die Ergebnisse der Extrapolationen für die Erteilung von Prüfzeugnissen konnte überdies auf dem vorgeschriebenen Erfahrungsaustausch zwischen den bauaufsichtlich anerkannten Prüfstellen in einer Reihe von Fällen keine Einigkeit erzielt werden.

Dies hat u. a. zur Folge, dass allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse für Bauprodukte und Bauarten erteilt wurden, für die nach Überzeugung des DIBt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) notwendig gewesen wäre; außerdem ist in diesen Fällen zwischen den zuständigen Prüfstellen streitig, ob ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erteilt werden durfte oder ob die Grenzen, die das allgemein anerkannte Prüfverfahren vorgibt, überschritten worden sind. Dies hat auch zur Folge, dass die Antragsteller in gleich gelagerten Fällen unterschiedlich beschieden werden, je nachdem, bei welcher Prüfstelle der Antrag gestellt wurde. Um diesen für die Bauaufsicht untragbaren Zustand zu beenden, sind zukünftig folgende Punkte zu beachten:

Deutsches Institut für Bautechnik | Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Einrichtung

DIBt | Kolonnenstraße 30 L | D-10829 Berlin | Tel.: +49 30 78730-0 | Fax: +49 30 78730-320 | E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de) | [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

**1. Eine Extrapolation von Prüfergebnissen ist in den technischen Regeln der anerkannten Prüfverfahren ausdrücklich zugelassen.**

Bei der Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse ist es zulässig, den von bauaufsichtlich bekannt gemachten Regeln eingeräumten Extrapolationsspielraum zu nutzen. Bieten solche Regelungen Raum für eine Extrapolation von Prüfergebnissen, so ist nach vorheriger Abstimmung im Erfahrungsaustauschkreis der für das Bauprodukt/die Bauart anerkannten Prüfstellen ein Ergebnis festzulegen, technisch zu begründen und dem DIBt als Beschluss zu übermitteln. Das DIBt behält sich vor, die Erkenntnisse zur Fortschreibung der Bauregellisten zu verwenden.

**2. Eine Extrapolation von Prüfergebnissen ist in den technischen Regeln der anerkannten Prüfverfahren nicht ausdrücklich zugelassen.**

In diesem Fall haben die Prüfstellen auf eine Änderung des allgemein anerkannten Prüfverfahrens hinzuwirken. Zum Beispiel kann ein Verfahren zur Änderung der einschlägigen Normen eingeleitet werden. Bis zur Änderung der technischen Spezifikation darf ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, das mit extrapolierten Prüfergebnissen oder in anderer Weise von den allgemein anerkannten Prüfverfahren abweicht, nicht erteilt werden.


Kann im begründeten Einzelfall ausnahmsweise der Weg über eine Änderung des Prüfverfahrens (z. B. aus Zeitgründen) nicht beschritten werden, so ist ausnahmsweise auch eine Anlage zur betroffenen Zeile in der Bauregelliste möglich, mit der das Prüfverfahren ergänzt, modifiziert oder erweitert wird. Die Prüfstellen sollen in diesem Fall den Entwurf einer solchen Anlage zur Bauregelliste in ihrem Erfahrungsaustauschkreis abstimmen und dem DIBt als Entwurf zur Beschlussfassung in den ARGEBAU-Gremien vorlegen. Kann der Beschluss im Erfahrungsaustauschkreis nicht einstimmig herbeigeführt werden, so sind dem DIBt das Abstimmungsergebnis zu übermitteln sowie die Gründe, die zu einem abweichenden Votum geführt haben.

Der Entwurf wird dann nach Prüfung durch das DIBt in das übliche Verfahren zur Änderung oder Ergänzung der Bauregelliste eingebracht werden. Nur so kann die für die betroffene Fachöffentlichkeit notwendige Transparenz sichergestellt werden. Das DIBt als Anerkennungsbehörde beabsichtigt, eine entsprechende Regelung in seinen "Richtlinien" für die Prüfstellen aufzunehmen. Auf die Richtlinien wird in den Anerkennungsbescheiden Bezug genommen.

### 3. Weiteres Vorgehen

- 3.1 Bei Neuanträgen ist das unter Nr. 1 und 2 beschriebene Verfahren ab sofort anzuwenden.
- 3.2 Die Prüfstellen haben in Fällen bereits erteilter allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse unverzüglich eigenverantwortlich zu überprüfen, ob das Prüfzeugnis die Verwendung/Anwendung von Bauprodukten und Bauarten erlaubt, die möglicherweise eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit begründet. Über die Rücknahme solcher allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse ist unverzüglich zu entscheiden. Hierüber ist das DIBt zu unterrichten. Bereits erteilte, betroffene allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse müssen nicht allein wegen einer unzulässigen Extrapolation oder einer Abweichung vom zulässigen Produkt- und Verwendungsbereich zurückgenommen werden.
- 3.3 Verlängerungsanträge sind grundsätzlich wie Neuanträge zu behandeln. Betroffene allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse, deren Geltungsdauer bis Ende 2009 abläuft, können im begründeten Einzelfall für längstens 6 Monate verlängert werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu erwarten ist.
- a. Änderungen oder Ergänzungen betroffener allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse ohne Verlängerung der Geltungsdauer dürfen unter Beachtung der Nr. 3.1 und 3.2 vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Dr.-Ing. Gierloff